

SG_GERICHTE AB.2024.39-AS vom 7. Februar 2025

SG Gerichte, 2025-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_AB.2024.39-AS

FR: SG_GERICHTE AB.2024.39-AS du 7 février 2025

IT: SG_GERICHTE AB.2024.39-AS del 7 febbraio 2025

Regeste

Grundsätzlich erlischt das Beschwerderecht gegen den Abschluss eines Freihandverkaufs nach einem Jahr (Art. 256 SchKG i.V.m. Art. 259 SchKG i.V.m. Art. 132a Abs. 3 SchKG). Vor Ablauf der Jahresfrist fehlt es der Beschwerde gegen die Aufhebung einer Freihandverkaufsverfügung an einem praktischen Verfahrens-zweck und der Beschwerdeführerin an einem entsprechend schutzwürdigen Interesse, wenn die durch die Verwertung bewirkte Eigentumsübertragung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann (Art. 17 SchKG). Dies gilt namentlich in Bezug auf nicht mehr vorhandene bzw. bereits weiterverarbeitete oder -veräusserte Gegenstände eines Freihandverkaufs, in welchem ein Gesamtkaufpreis samt Goodwill und eine Betriebsübernahme vereinbart wurde (E. II/2).

Volltext

St.Gallen Kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs 07.02.2025
AB.2024.39-AS Saint-Gall Kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs
07.02.2025 AB.2024.39-AS San Gallo Kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung
und Konkurs 07.02.2025 AB.2024.39-AS

Grundsätzlich erlischt das Beschwerderecht gegen den Abschluss eines Freihandverkaufs nach einem Jahr (Art. 256 SchKG i.V.m. Art. 259 SchKG i.V.m. Art. 132a Abs. 3 SchKG). Vor Ablauf der Jahresfrist fehlt es der Beschwerde gegen die Aufhebung einer Freihandverkaufsverfügung an einem praktischen Verfahrens-zweck und der Beschwerdeführerin an einem entsprechend schutzwürdigen Interesse, wenn die durch die Verwertung bewirkte Eigentumsübertragung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann (Art. 17 SchKG). Dies gilt namentlich in Bezug auf nicht mehr vorhandene bzw. bereits weiterverarbeitete oder -veräusserte Gegenstände eines Freihandverkaufs, in welchem ein Gesamtkaufpreis samt Goodwill und eine Betriebsübernahme vereinbart wurde (E. II/2).

St.Gallen Kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs Saint-Gall
Kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs San Gallo Kantonale
Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs Kantonsgericht Kantonale
Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs und

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.